

Empfehlung

Öffentlichkeitsfahndung bei Ausschreitungen und Krawallen

Gemäss Art. 211 StPO kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei der Fahndung aufgefordert werden. Im Vordergrund steht dabei das Verfahrensinteresse und nicht etwa (wie bei Art. 74 StPO) auch das Interesse der Öffentlichkeit an einer Mitteilung.

Definition

Unter den allgemeinen Begriff der Öffentlichkeitsfahndung fällt der Einbezug der Bevölkerung in die Fahndung nach Personen, Sachen oder Vermögenswerten unter Benützung der Medien, einschliesslich des Internets (BSK N 3 zu Art. 211).

Voraussetzungen

1. Gewisse Schwere der zu untersuchenden Straftat

Es ist nicht nur bei Kapitalverbrechen (namentlich Tötungsdelikten) möglich, eine Öffentlichkeitsfahndung anzuordnen, sondern es muss sich grundsätzlich um ein gravierendes Delikt im Bereich der Verbrechenstatbestände oder von schwerwiegenden Vergehen handeln, an deren Aufklärung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei Krawallen und Ausschreitungen wird aufgrund der konkreten Gefährdung einer grossen Zahl von Personen die Öffentlichkeitsfahndung ebenfalls als zulässig erachtet; dies obschon es teilweise „nur“ zu weniger schwerwiegenden Delikten kommt, wie etwa einfachen Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Landfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte etc. (BSK N 9 und 27f. zu Art. 211).

2. Dringender Tatverdacht

3. Eine Person ist bei der Tat abgebildet

4. Alle polizeilichen Ermittlungs- und Fahndungsmassnahmen müssen ausgeschöpft sein

Die Öffentlichkeitsfahndung setzt voraus, dass die bisherigen Fahndungsmittel nicht zum Erfolg führten oder voraussichtlich nicht zum Erfolg führen können. Es müssen somit alle Fahndungsmittel der Polizei ausgeschöpft worden sein, wie etwa Rechtshilfeersuchen an andere Kantonspolizei, Intranet, Social Media etc. Erst wenn diese nicht zum Erfolg geführt haben, darf die Öffentlichkeit zur Mithilfe aufgefordert werden.

5. Anordnung der Öffentlichkeitsfahndung durch die Staatsanwaltschaft

Die Öffentlichkeitsfahndung setzt einen entsprechenden schriftlichen Auftrag der Verfahrensleitung voraus, welcher nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden erteilt wird.

6. Veröffentlichung der Massnahme im Dreistufenmodell

Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel in einem Dreistufenmodell. Als erstes wird die Veröffentlichung öffentlich angekündigt. Als zweiter Schritt werden die Bilder (möglichst ohne Darstellung der Person bei der Tathandlung) verpixelt ins Internet gestellt. Nur wenn dies zu keinen Ergebnissen führt, werden die Aufnahmen in einem dritten Schritt unverpixelt veröffentlicht. Jede der drei Stufen dauert eine Woche (Hinweis: Bei Kapitaldelikten erfolgt aufgrund zeitlicher Dringlichkeit die sofortige Fahndung und nicht das oben genannte dreistufige Vorgehen.).

Konkretes Vorgehen

Wird Bildmaterial veröffentlicht, stellt die Polizei eine 24-Stunden-Erreichbarkeit sicher, sodass eingehende Hinweise auf mutmassliche Täterschaft sofort bearbeitet werden können und die umgehende Entfernung der Bilder aus dem Internet bei positivem Ergebnis sichergestellt ist.

Mediendienst

Der Vollzug der Veröffentlichung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kommissariat der Polizei. Wichtig ist hierbei die Orientierung der übrigen Schweizer Polizeikorps, damit auch die in einem anderen Kanton eingehenden Hinweise dem verfahrensführenden Kanton übermittelt werden. Nur so ist sichergestellt, dass sämtliche Hinweise zentralisiert bearbeitet werden können.

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung in Yverdon-les-Bains vom 21. November 2013.